

## AGB für gewerbliche Kunden (B2B)

### Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Stornobedingungen für Firmen- & Großveranstaltungen (B2B)

**Uferzone Moritzburg – al dente Event GmbH & Co. KG** (nachfolgend „Uferzone“)

---

#### § 1 Geltungsbereich, Vertragsschluss und maßgebliche Bedingungen

Die Uferzone erbringt sämtliche Leistungen im Rahmen von Veranstaltungen, einschließlich der Bereitstellung von Konferenz- und Seminarräumen, Personaldienstleistungen sowie der Vermittlung von Waren und Services Dritter, ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Die AGB sind auf der Website [www.uferzone-moritzburg.de](http://www.uferzone-moritzburg.de) einsehbar oder werden auf Wunsch in Papierform zur Verfügung gestellt. Abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

---

#### § 2 Angebote und Preise

Alle Angebote der Uferzone sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung (per E-Mail oder Post) des Angebotes durch den Kunden zustande.

Die Preise und Konditionen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot sowie ggf. ergänzend vereinbarten Bedingungen. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise **zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer** (derzeit 7 % oder 19 %).

---

#### § 3 Vertragsgegenstand

1. Inhalt, Umfang, Dauer und Zweck der Leistungen ergeben sich aus dem vom Kunden unterzeichneten Angebot. Maßgeblich sind in folgender Reihenfolge:
  - a) das Angebot der Uferzone
  - b) diese AGB
  - c) die Hausordnung
  - d) die gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht abweichend geregelt

#### 2. Pflichten des Veranstalters

Der im Angebot genannte Kunde gilt als Veranstalter und trägt die damit verbundenen Pflichten. Eine Untervermietung oder Weitergabe der Veranstaltungsfläche ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

---

### § 3 Vergütung

#### 1. Zahlungsverpflichtung

Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung aller vertraglich vereinbarten Leistungen, einschließlich solcher, die durch Dritte erbracht und von der Uferzone verauslagt wurden.

#### 2. Speisen & Getränke / Full-Service-Angebote

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der verbindlich gemeldeten Gästezahl, die spätestens 7 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen ist. Eine nachträgliche Reduzierung ist nicht möglich, sofern nicht anders vereinbart. Sollte die tatsächliche Anzahl der anwesenden Gäste am Veranstaltungstag die gemeldete Zahl überschreiten, behalten wir uns vor, die tatsächlich anwesenden Personen gemäß der vereinbarten Konditionen nachträglich in Rechnung zu stellen.

#### 3. Vorauszahlung & Sicherheitsleistung

Die Uferzone ist berechtigt, eine Vorauszahlung von bis zu 100 % der Vertragssumme zu verlangen. Ohne geleistete Vorauszahlung besteht kein Anspruch auf Leistungserbringung.

#### 4. Mitgebrachte Speisen & Getränke

Das Mitbringen eigener Speisen und Getränke ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. In solchen Fällen kann ein Gemeinkostenaufschlag erhoben werden.

---

### § 4 Rücktritt durch den Kunden / Stornobedingungen

#### 1. Pauschale Stornokosten bei Rücktritt:

2. Bis 90 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: **10 %** der Gesamtkosten

3. 89 bis 30 Kalendertage: **50 %**

4. 29 bis 15 Kalendertage: **75 %**

5. 14 Kalendertage oder weniger: **100 %**

#### 6. Besondere Regelung bei höherer Gewalt:

Bei behördlich angeordnetem Veranstaltungsverbot (z. B. Pandemie) werden **10 % der Gesamtkosten** berechnet – entsprechend dem Aufwand für Angebotserstellung und Beratung.

---

## **§ 5 Rücktritt durch die Uferzone**

Die Uferzone kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- Zahlungen oder Nachweise nicht fristgerecht erbracht werden
  - der Nutzungszweck ohne Zustimmung geändert wird
  - öffentliche Sicherheit oder das Ansehen der Uferzone gefährdet sind
  - behördliche Genehmigungen fehlen
  - höhere Gewalt die Leistungserbringung unmöglich macht
- 

## **§ 6 Nutzung & Obhutspflichten**

Eine Änderung des vereinbarten Nutzungszwecks bedarf der schriftlichen Zustimmung. Die Uferzone behält sich vor, Veranstaltungen abzulehnen, die gewaltverherrlichende, extremistische oder jugendgefährdende Inhalte verbreiten.

Der Kunde benennt eine verantwortliche Person, die während der Veranstaltung vor Ort und für die Uferzone erreichbar ist.

---

## **Zusätzliche Nutzungsbedingungen bei Raumanmietungen und für das gesamte Gelände der Uferzone**

*z.B. Uferlodge, Uferstube, Uferterrasse, Uferzimmer und Sand & See Bar*

## **§ 7 Nutzungsaufgaben**

### **1. Möblierung & Aufbauten**

Die vereinbarte Möblierung sowie sonstige Aufbauten werden durch die Uferzone oder beauftragte Dritte gemäß den Anforderungen des Kunden und unter Berücksichtigung der Versammlungsstättenverordnung bis zum Veranstaltungsbeginn bereitgestellt. Nachträgliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der Uferzone. Etwaige Mehrkosten trägt der Kunde.

### **2. Werbung**

Die Bewerbung der Veranstaltung obliegt ausschließlich dem Kunden. Werbung auf dem Gelände der Uferzone sowie auf Flächen des Bad Sonnenlandes, die nicht Vertragsgegenstand sind, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Uferzone.

Werbematerial (z. B. Plakate, Flyer) ist auf Verlangen vor Veröffentlichung vorzulegen. Die Uferzone kann die Veröffentlichung untersagen, wenn das Material dem öffentlichen Erscheinungsbild oder berechtigten Interessen der Uferzone widerspricht.

Die Uferzone ist nicht verpflichtet, bereits vorhandenes Werbematerial auf dem Gelände zu entfernen – auch bei Konkurrenzsituationen.

In allen eigenen Räumen behält sich die Uferzone das Recht auf Eigenwerbung vor. Inhalte, die die Uferzone betreffen, werden ausschließlich von ihr selbst definiert.

Auf sämtlichen Drucksachen (Plakate, Einladungen, Eintrittskarten etc.) ist der Veranstalter klar zu benennen, um deutlich zu machen, dass kein Vertragsverhältnis zwischen Besuchern und der Uferzone besteht.

### **3. Behördliche Erlaubnisse & gesetzliche Meldepflichten**

Die Uferzone kann vor Veranstaltungsbeginn Nachweise über erforderliche Anmeldungen, Genehmigungen sowie die Entrichtung von GEMA-Gebühren verlangen.

Der Kunde ist verpflichtet, alle gesetzlichen Vorgaben einzuhalten – insbesondere in Bezug auf Jugendschutz, Gewerbeordnung und Versammlungsstättenverordnung.

Eintritts-, Garderoben- und Toilettengebühren dürfen nur erhoben werden, wenn dies vertraglich vereinbart wurde.

Parkplätze können nach Verfügbarkeit angemietet werden – ein Anspruch besteht nicht. Genutzte Flächen sind nach Veranstaltungsende zu räumen.

### **4. Bild-, Film- und Tonaufnahmen**

Gewerbliche Aufnahmen durch den Kunden oder beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Uferzone. Eine gesonderte Vergütung kann vereinbart werden.

Pressevertreter sind im Rahmen der geltenden Sicherheitsbestimmungen zugelassen. Geplante Berichterstattungen sind vorab anzumelden.

Berichte, die das Ansehen der Uferzone beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

Der Kunde stellt sicher, dass seine Gäste der Anfertigung und Nutzung von Bild- und Tonaufnahmen zustimmen. Für etwaige Ansprüche Dritter stellt der Kunde die Uferzone frei.

### **5. Technische Einrichtungen**

Technische Anforderungen sind vor Vertragsabschluss mitzuteilen. Die Bedienung technischer Anlagen ist ausschließlich autorisiertem Personal gestattet.

Die Uferzone übernimmt keine Haftung für technische Mängel, die durch unzureichende Kommunikation seitens des Kunden entstehen.

## **6. Sicherheitsbestimmungen**

Die Verwendung von Spiritus, Gas, offenes Feuer oder vergleichbaren Stoffen ist untersagt. Dekorationen müssen schwer entflammbar sein – entsprechende Nachweise können verlangt werden.

Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind strikt einzuhalten.

Bei Bedarf können Einsatzkräfte (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst) hinzugezogen werden. Die Kosten trägt der Kunde.

---

## **§ 8 Haftung**

### **1. Haftung des Kunden**

Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder Gäste verursacht werden – einschließlich Personen- und Sachschäden sowie Folgekosten durch Einschränkungen in der weiteren Nutzung der Räume und dem Gelände der Uferzone Moritzburg.

### **2. Haftung der Uferzone**

Die Uferzone haftet unbeschränkt für Schäden aus:

- Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- Vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung
- Fehlen schriftlich zugesicherter Eigenschaften

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

### **3. Haftungsausschluss**

Die Uferzone haftet nicht für Schäden durch höhere Gewalt, wie Naturkatastrophen oder Pandemien.

---

## **§ 9 Sonstiges**

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort ist Dresden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine rechtlich zulässige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

**Stand 15.09.2025**